

Service

Zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen u.a.

Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat seine [Handlungshinweise zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereinen sowie von Kosten der beA-Karte](#) überarbeitet (Stand: Mai 2021)

Die Hinweise stellen dar, ob Lohnsteuer anfällt für die vom Arbeitgeber angestellter Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten getragenen Kosten für

- Beiträge für Berufshaftpflichtversicherungen,
- Beiträge für Rechtsanwaltskammern,
- Beiträge für Vereine und
- die Kosten der beA-Karte.

Die Überlegungen des Ausschusses Steuerrecht sollen hierzu anhand der Rechtsprechung – soweit vorhanden – Klarheit schaffen.

Die Handlungshinweise mussten hinsichtlich von zwei BFH-Entscheidungen vom 1.10.2020 ([VI R 11/18](#) und [VI R 12/18](#)) überarbeitet werden. Dabei werden die Unterschiede der Rechtsprechung des BFH aus den Jahren 2016 und 2020 herausgearbeitet. Unter dem Punkt I.2. (Kanzlei als GbR) sind Unterkategorien gebildet worden, in denen die vom BFH-entschiedenen Fallkonstellationen dargestellt werden.